

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/24909 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

A. Problem

Digitale Medien eröffneten Kindern und Jugendlichen zwar viele Chancen, hätten aber nach Auffassung der Koalitionsfraktionen durch die ständige und ortsunabhängige Ansprechbarkeit massive neuartige Risikodimensionen für Kinder und Jugendliche entstehen lassen. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz sei besorgniserregend.

Das bestehende regulatorische System zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Medien basiere auf Eckwerten, die zwischen Bund und Ländern auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 8. März 2002 vereinbart wurden. Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) sei zum einen die Verbreitung von Filmen, Film- und Spielprogrammen auf Trägermedien in der Öffentlichkeit und bei öffentlichen Filmveranstaltungen geregelt und zum anderen die Aufnahme sowohl von Trägern als auch von Telemedien in die Liste jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die jugendschutzkonforme Verbreitung von Medienangeboten in Rundfunk und Telemedien ist darüber hinaus im Jugendmedien-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Demgegenüber stehe eine Medienrealität, die hinsichtlich der Verbreitung von Medieninhalten von Konvergenz geprägt sei, das heiße, die Verbreitungswege wüchsen zusammen und seien hinsichtlich derselben Inhalte kaum noch unterscheidbar.

Darüber hinaus hätten sich durch das Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen die Anforderungen an einen funktionierenden gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in den Medien nachhaltig verändert. Junge Menschen nutzten das Internet längst vorrangig als Kommunikationsmedium und zur Verbreitung selbst generierter Inhalte. Die gegenwärtige Konstruktion des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sei nicht darauf angelegt, diese Teilhabe im Sinne einer risikoarmen Wahrnehmung zu unterstützen und Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen effektiv zu begegnen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24909 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Nummer 3 wird § 10b wie folgt gefasst:

„§ 10b

Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozial-ethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 4. § 11 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden nach dem Wort „personensorgeberechtigten“ die Wörter „oder erziehungsbeauftragten“ eingefügt.“
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird wie folgt geändert: In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Buchstabe j wird wie folgt geändert: In Absatz 6a Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
5. Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 7, 8 und 9.
6. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert: Dem § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert: Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Beirat

Die Bundeszentrale richtet einen Beirat ein, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 berät. Dem Beirat gehören bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hier-von sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Be-rufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertre-terungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden. Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch die Bundeszentrale für eine Dauer von jeweils drei Jahren. Das Nähere regelt eine Geschäftsord-nung.“

9. Die bisherigen Nummern 12, 13, 14, 15, 16 und 17 werden die Nummern 13, 14, 15, 16, 17 und 18.
10. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und wie folgt geändert:
 - a) In § 24a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unbeschadet“ die Wörter „des § 7 Absatz 2 und“ eingefügt.
 - b) § 24b Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet „jugendschutz.net“ nimmt erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorge-maßnahmen vor. „jugendschutz.net“ unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 2. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.“
11. Die bisherigen Nummern 19, 20, 21, 22 und 23 werden die Nummern 20, 21, 22, 23 und 24.
12. Nach der neuen Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:

,25. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Bericht und Evaluierung

Dieses Gesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die in § 10a niedergelegten Schutzziele erreicht wurden. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluation. In der Folge wird alle zwei Jahre dem Beirat Bericht erstattet über die weitere Entwicklung bei dem Er-reichen der Schutzziele des § 10a. Alle vier Jahre ist dieser Bericht von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“ ‘

Berlin, den 3. März 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Bettina Margarethe Wiesmann
Berichterstatterin

Svenja Stadler
Berichterstatterin

Johannes Huber
Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Margit Stumpp
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Bettina Margarethe Wiesmann, Svenja Stadler, Johannes Huber, Matthias Seestern-Pauly, Norbert Müller (Potsdam), Margit Stumpp**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/24909** in seiner 201. Sitzung am 16. Dezember 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Ausschuss Digitale Agenda sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin wurde der Haushaltsausschuss nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ausgehend von der Feststellung, dass die gegenwärtige Konstruktion des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes nicht darauf ausgelegt sei, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Informations- und Kommunikationsmedium Internet im Sinne einer risikoarmen Wahrnehmung zu unterstützen und Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen – wie beispielsweise Cybermobbing oder Cybergrooming, also die Anbahnung sexueller Kontakte über das Internet – effektiv zu begegnen, zielt der Gesetzentwurf auf eine Modernisierung des Jugendmedienschutzes.

Aufbauend auf den in der Bund-Länderkommission zur Medienkonvergenz formulierten Eckpunkten sowie den aus dem Koalitionsvertrag, dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Stellungnahme der Kinderkommission erwachsenden Handlungsmaßgaben verfolgten die Änderungen folgende Ziele:

1. Förderung von Transparenz und Orientierung,
2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter,
3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken,
4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Medienschutzes und
5. Konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 3. März 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 3. März 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 3. März 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 3. März 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 77. Sitzung am 11. Januar 2021 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. In der Anhörung wurde folgenden Sachverständigen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt:

- Jutta Croll, Stiftung Digitale Chancen, Berlin;
- Felix Falk, Verband der deutschen Games-Branche e. V., Berlin;
- Torsten Krause, Deutsches Kinderhilfswerk e. V., Berlin;
- Annette Kümmel, VAUNET - Verband Privater Medien, Berlin;
- Prof. Dr. Marc Liesching, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig;
- Carsten Schöne, Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen, Dresden;
- Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut, Hamburg;
- Julia von Weiler, Innocence in Danger e. V., Berlin.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung am 11. Januar 2021 verwiesen, das auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar ist.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine gutachtliche **Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung** auf der Ausschussdrucksache 19(13)109 vor, die dieser in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 beschlossen hat. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern und
- Leitprinzip 6 - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen.

Der Beirat bezog sich dabei auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung zum Gesetzentwurf:

„Der Entwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Bezug des Gesetzes zu dieser Strategie ergibt sich aus den „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ aus Nummer 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) mit dem Ziel, dass zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können sollen sowie aus Nummer 6 („Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“), wonach die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativer hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung und Alter weiter zu verbessern sind und Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen sind, damit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Chance für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Das Gesetz dient unter anderem der Schutzzweckausweitung des Kinder- und Jugendschutzes in den Medien, um eine risikoarme Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an digitalen Medien zu verbessern. Diese ist wesentlich für die Verwirklichung von Bildungserwerbschancen und die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen und politischen Leben. Die vorgesehenen regulatorischen Maßnahmen sollen Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung verringern, ihnen sowie ihren Eltern und Erziehenden Orientierungshilfen für eine sichere und ihnen dienliche Mediennutzung geben und medienpädagogische Maßnahmen unterstützen. All dies wird insbesondere den Kindern und Jugendlichen zugutekommen, deren Eltern nur eingeschränkt in der Lage sind, eine förderliche und chancenorientierte Nutzung digitaler Medien durch ihre Kinder zu gewährleisten. So ist in Untersuchungen deutlich geworden, dass in Familien mit niedrigem Bildungshintergrund zwar insgesamt mehr Zeit mit digitalen Medien verbracht wird, gleichzeitig die Eltern ihre Kinder aber weniger anleiten. Die entsprechenden Gruppen von Eltern äußern weniger Informationsbedarf in Erziehungsfragen und wissen auch weniger, wo man Antworten findet (Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet, DIVSI U9-Studie – Kinder in der digitalen Welt, 2015, S. 134). Orientierungshilfen für eine sichere Mediennutzung sowie medienpädagogische Maßnahmen sollten ferner möglichst so gestaltet sein, dass sie auch für Eltern mit Beeinträchtigungen nutzbar sind.“

Der Beirat bewertete diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss ein **Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses** gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT auf Ausschussdrucksache 19(13)112 zu mehreren Petitionen vor.

- Eine Petition fordert eine Neuformulierung des Jugendmedienstaatsvertrages bezüglich der Altersfreigabe und Kennzeichnungspflicht von Computerspielen sowie u. a. eine Veröffentlichung der Prüfberichte der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).
- Eine Petition möchte Änderungen des Jugendmedienstaatsvertrages bezüglich der Altersfreigabe von Filmen und deren Sendung im Fernsehen erreichen.
- Eine Petition beklagt Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Regelungen, die Kennzeichnung von Online-Spielen im Internet betreffend.
- Eine Petition fordert, dass Internetanbieter gesetzlich verpflichtet würden, den Zugriff auf jugendgefährdende Medien über Hardware- und/oder Softwarelösungen zu blockieren.
- Eine Petition fordert die Einrichtung einer staatlichen Behörde für die Kontrolle über Videospiele.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)125 eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Die Fraktion der FDP hat zu dem Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)124 eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt wurde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)126 eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt wurde.

In der abschließenden Beratung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, dass mit dem ebenfalls zur Abstimmung stehenden Änderungsantrag in Verbindung mit dem Gesetzentwurf das Ziel, einen deutlich verbesserten Kinder- und Jugendmedienschutz gesetzlich zu verankern, tatsächlich erreicht werden könne. Das Vorhaben tangiere zwar auch andere Ausschüsse, aber der federführende Familienausschuss habe die primäre Aufgabe, den Jugendschutz tatsächlich voranzubringen. Man danke dem Koalitionspartner für die gute Zusammenarbeit. Daher trügen die Koalitionsfraktionen die heute eingebrachten Änderungen gemeinsam und in Gänze mit.

Die öffentliche Anhörung am 11. Januar 2021 habe das breite Spektrum der Adressaten des Gesetzentwurfs aufgezeigt und Impulse für die Änderungen gesetzt. Entsprechend solle der Änderungsantrag unter fünf Aspekten kurz erläutert werden.

Erstens würden Änderungen vorgeschlagen, die das Zusammenwirken des Bundes mit den Einrichtungen auf Seiten der Länder intensivieren und ordnen würden. Dadurch entstehe eine größere Klarheit bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Explizit werde die Zuständigkeit der Länder für die Inhalte der Medien in § 16 JuSchG und auch für den Rundfunk in die Begründung aufgenommen.

Die Verzahnung der Aufsicht werde durch eine Änderung in § 24b JuSchG nochmals gestärkt. Die bestehende Einrichtung „jugendschutz.net“ werde als gemeinsames Kompetenzzentrum etabliert, ohne dass man in den Bereich der Mischverwaltung käme. Unter dem Dach dieses gemeinsamen Kompetenzzentrums könnten die Aufgaben im Hinblick auf die Aufsicht durch Bund und Länder abgestimmt wahrgenommen werden. Das Zusammenwirken beider Ebenen werde gestärkt. Weiterhin erhalte „jugendschutz.net“ eine dauerhafte Finanzierung. Die Stellungnahmen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als eine Einrichtung auf Länderebene würden berücksichtigt. Weiterhin werde die Durchwirkungsregelung gestärkt. Eine Alterskennzeichnung für alle Verbreitungsformen von Medien wie etwa Filme oder Spiele reiche aus. Es werde und solle keine doppelte Einstufung geben.

Weiterhin gebe es Klarstellungen im Umgang mit den Interaktionsrisiken. Interaktionsrisiken seien die Herausforderungen, die dazu geführt hätten, dieses Reformvorhaben nochmals in Angriff zu nehmen, weil sie erhebliche Beeinträchtigungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bedeuten könnten. Nunmehr werde geregelt, dass Deskriptoren mit Vorrang genutzt werden sollten, um diesen neuen Risiken zum Beispiel im Hinblick auf Chatfunktionen, Kaufappellen und ähnlichem zu begegnen. Die bewährten Alterskennzeichnungen für die Inhalterisiken, die bekannt seien, würden nur dann durch Berücksichtigung der Interaktionsrisiken ergänzt, wenn diese neuen Risiken fester Bestandteil des Mediums seien, also zur Komposition des Mediums gehörten beziehungsweise nicht abgeschaltet werden könnten. Zugleich werde durch die Änderung nochmals deutlich, dass es keine Regelungslücke gebe. Wenn die Deskriptorenregelung nicht genügend greife, dann würden diese Interaktionsrisiken auch in die Alterskennzeichnung einfließen. Insoweit fänden sie auf jeden Fall Berücksichtigung. Die durch die Mediennutzung auftretenden neuen Risiken würden weiterhin durch § 10b JuSchG deutlicher gemacht. Damit entspreche man den expliziten Wünschen der Kinderschutzorganisationen.

Der dritte Aspekt betreffe die Einbindung von Spezialisten und Jugendlichen durch die Einrichtung eines Beirats bei der Bundeszentrale nach § 17b JuSchG, was ursprünglich nicht vorgesehen war. Drei dieser zwölf Beiratsmitglieder sollten von Jugendverbänden entsandt werden. Davon sollten zwei minderjährig sein. Die weiteren Mitglieder sollten von jugendrelevanten Verbänden stammen und auch die Eltern würden berücksichtigt. Das sei sehr wichtig. Der Beirat berate die Bundeszentrale in allen Fragen der Weiterentwicklung des Kinder- und Medienschutzes. Dass er sich weiterentwickeln müsse, sei allen bewusst, da die Welt ständig in Bewegung sei.

Der vierte Aspekt betreffe die Berichtspflichten. Die Bundesregierung müsse dem Beirat alle zwei Jahre berichten. Jedes zweite Mal müsse auch der Deutsche Bundestag informiert werden. Die Berichtspflicht werde ein Stück vorgezogen. Weiterentwicklungen seien auch relativ zeitnah möglich, da die Evaluation erstmals nach drei Jahren vorgenommen werde. Dem Deutschen Bundestag werde, wie bereits erläutert, alle vier Jahre über die Umsetzung der Schutzziele berichtet.

Der fünfte Aspekt betreffe die Erleichterung des Kinobesuchs von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren und passe die Regelungen an die Lebenswirklichkeit von Familien wie Patchwork-Familien an, indem sie für Erziehungsbeauftragte geöffnet würden und damit auch Erleichterungen etwa für Schulausflüge mit Kinobesuch schafften.

Nicht alle Wünsche der Verbände würden erfüllt. Leitgedanke sei der Kinder- und Jugendschutz. Daher hätten auch Kompromisse gefunden werden müssen.

Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne man nicht zustimmen. Erstens seien einige der Forderungen etwa nach der Aufwertung von „jugendschutz.net“ erfüllt worden. Zum zweiten wolle das Gesetz gerade nicht alles im Detail vorschreiben, sondern es sollten Aushandlungsprozesse zwischen den Beteiligten durch die Flexibilisierungen ermöglicht werden.

Weiterhin werde gefordert, Träger- und Telemedien sowie Rundfunkinhalte einheitlich zu regeln. Unabhängig von der Frage, wer in den einzelnen Bundesländern regiere, sei klar, dass die Länder auf bestimmte Zuständigkeiten, die ihnen nach der Verfassung zustünden, nicht verzichten wollten. Daher sei das kein gangbarer Weg. Man selbst bevorzuge den Weg der Abstimmung und Aufteilung insbesondere im Hinblick auf die Aufsicht über Vorsorge und Inhalte. Das führe zu tatsächlich möglichen und damit besseren Lösungen.

Im Hinblick auf den Antrag der Fraktion der FDP sei man der Auffassung, dass man ausreichend dafür gesorgt habe, dass die Sorge um die Alterskennzeichen, die darin zum Ausdruck komme, nicht mehr berechtigt sei. Der Antrag führe selbst aus, dass die Welt des Internets neue Herausforderungen berge, aber kein Schutz sei keine Lösung. Der Antrag fordere etwas, das das Gesetz bereits regele. Den Interaktionsrisiken würde mit Deskriptoren auf der einen Seite und mit Vorsorgeverpflichtungen auf der anderen Seite begegnet. Und nur dann, wenn das nicht ausreichen sollte, würden sie auch in den Alterskennzeichnungen berücksichtigt.

Der im Plenum des Deutschen Bundestages zu debattierende Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. führe das Degenhart-Gutachten an und argumentiere damit, dass die Kompetenzverteilung der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigt werde. Das Gutachten sei mittlerweile durch zwei andere Gutachten widerlegt und man habe durch die Lösung im Hinblick auf „jugendschutz.net“ als gemeinsames Kompetenzzentrum einen wirklich zukunftsweisenden Weg gefunden. Vermisst würden im Antrag die Einbeziehung der Jugend sowie die Aufklärung von Eltern und der Fachpraxis. Wie bereits erläutert, sähen die Aufgaben der Bundeszentrale das alles bereits vor. Weiterhin sei zusätzlich der Beirat vorgesehen, in dem die genannten Fachleute sowie die Jugendlichen und Eltern mitwirken sollten.

Man habe gute Lösungen gefunden und bitte daher um Zustimmung. Den Anträgen der Opposition könne nicht zugestimmt werden.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass man auch ein stark verändertes Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen feststelle. Vor allem gerieten visuelle Plattformen wie TikTok, Youtube oder Instagram in den Fokus, was es nötig mache, neue Regelung etwa im Hinblick auf Gewaltdarstellungen in Serien und Filmen zu erlassen. Das mache eine Reform in der Tat notwendig.

Auch in der Anhörung sei deutlich geworden, dass die thematisierten Interaktionsrisiken politisch angegangen werden müssten. So sei es völlig richtig, dass Kinder und Jugendliche endlich wirksam gegen Grooming, Cybergrooming und Pädosexuelle im Netz geschützt würden. Diese Gefahr gehe nicht selten von Gleichaltrigen und Mitschülern aus.

Der Gesetzentwurf sei allerdings nicht weitgehend genug. Das grundlegende Problem bestehe nach wie vor in dem zu leichten Zugang zu Pornographie im Internet. Dieses Thema sei aktuell noch ein Tabuthema in der Gesellschaft. Inhalte dieser Art hätten einen nachhaltigen Effekt auf die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, weil sie ein falsches und oberflächliches Bild von Sexualität erzeugten und sich nachhaltig auf das Bindungsverhalten auswirken könnten.

Ein weiterer Aspekt sei die Umgestaltung der bisherigen Bundesprüfstelle zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Aus Sicht der Fraktion sei die Bundeszentrale für politische Bildung, die nicht staatsneutral sei, sondern ideologisch in Inhalte eingreife, die sie auch als wertvoll klassifizieren könne, ein negatives Beispiel. Es bestehe daher die Gefahr, dass etwa Filme oder PC-Spiele als politisch ungeeignet dargestellt würden, solange sie vermeintlich Inhalte vertreten würden, die nicht der Regierungslinie entsprächen.

Folglich gebe es zwei kritikwürdige Aspekte. Zum einen müsse die neu zu schaffende Bundeszentrale staatlich neutral gehalten werden. Das zweite Problem betreffe die Frühsexualisierung, also den leichten Zugang zu Pornographie und anderen, stark sexualisierten Inhalten im Netz. Dies könne ein falsches Bild von Sexualität erzeugen. Man weise die Koalitionsfraktionen daher genau darauf hin. So habe etwa die Bundesministerin Franziska Giffey, die in einer Pressekonferenz zur Vorstellung des Gesetzentwurfs nach der Plattform „Youporn“ gefragt wurde, nicht souverän reagiert. Das habe den eigenen Eindruck bestätigt, dass diesem Problem nicht ausreichend Beachtung geschenkt werde. Daher bestehe Nachholbedarf.

Die **Fraktion der SPD** bestätigte den Eindruck, dass innerhalb der Koalitionsfraktionen eine große Einigkeit im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf bestanden habe. Es seien konstruktive Gespräche geführt worden, was sich in den Änderungen widerspiegele.

Ergänzend zu den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU sei anzumerken, dass man den Eltern mit diesen Neuregelungen Orientierung biete. Durch die neuen Interaktionsrisiken schaffe man es, Eltern zu begleiten, damit die Kinder in einer guten medialen Welt aufwüchsen.

Die Bundeszentrale sei ein großes Anliegen gewesen, um einerseits die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu ermöglichen und andererseits etwa mit der Einbindung von „jugendschutz.net“ die Staatsferne zu garantieren, was dazu beitrage, dass die Kompetenz, die bereits vorhanden sei, in der Bundeszentrale zusammengeführt werde. Damit gewinne man eine gute Durchschlagskraft im rechtlichen Sinne, weil man nun viel stärker sei, als wenn einzelne Länder allein versuchten, sich gegen die großen Player der Welt rechtlich durchzusetzen.

Man sei froh, dass es gelungen sei, durch den Beirat alle Protagonisten zusammenzubringen. Es werde nur nicht mehr über Kinder, sondern mit Kindern gesprochen. Sie würden direkt beteiligt. Es werde auch nicht mehr nur noch über Eltern, sondern mit Eltern geredet. Auch sie würden beteiligt. Das alles beinhalte das Gesetz, das für die Zukunft gut aufgestellt sei. Es zeige, dass man sich mit der Zukunft und der digitalen Welt auseinandersetze und das Ziel verfolge, dass Kinder geschützt aufwachsen könnten.

Betont werde, dass das Jugendmedienschutzgesetz nicht das Allheilmittel sei. Es sei ein weiteres und gutes Werkzeug, um die Kinder zu schützen. Man habe aber einen großen Werkzeugkasten zum Schutz der Kinder zur Verfügung, den man auch gemeinsam einsetzen müsse, damit Kinder gut aufwüchsen.

Wie die Fraktion der CDU/CSU bereits erläutert habe, würden die Anträge der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf weit hinter den Erwartungen zurückbleibe, da eine richtungsweisende Perspektive für Kinder und Jugendliche, Eltern und Anbieter leider ausbleibe. Es sei nicht gelungen, interessensgerechte und zukunfts feste Lösungen zu entwickeln. Bestehende und wirkungsvolle Strukturen und Systeme würden gefährdet, ohne praxistaugliche Alternativen zu schaffen.

Mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz würden Doppelstrukturen unter anderem zur Kommission für Jugendmedienschutz geschaffen, was fundamentale Kompetenzkonflikte zur Folge haben werde.

Zur Doppelregulierung gehöre auch, dass der bisher gut funktionierende Mechanismus der Selbstregulierung des Jugendmediensstaatsvertrags faktisch aufgehoben werde. Der Jugendschutz werde im Bereich der Medien über eine Vorabprüfung gewährleistet, welche sich an den Inhalten orientiere. Gerade aber die im Gesetzentwurf geplante Aufnahme von Interaktions- und Kommunikationsrisiken in die Altersbewertung sei kritikwürdig. Durch die Vermischung von Inhalt und neuen technischen Erweiterungen würden Medieninhalte in der Altersbewertung kritischer. Eine gesicherte einheitliche Bewertung für Anbieter zur Veröffentlichung sei dann nicht mehr möglich. Dies führe nicht nur zu Rechtsunsicherheiten, sondern vor allem zu einer unzulässigen und unverhältnismäßigen Dauerprüfung von Inhalten. Dazu habe die Fraktion der CDU/CSU bereits ausgeführt, dass diesbezüglich nachgesteuert werden solle.

Nach wie vor werde aber nicht konkret gesagt, welche technischen Maßnahmen der Anbieter ausreichend seien, damit die Interaktionsrisiken nicht einfließen würden. Somit blieben die Risiken für die Rechtsunsicherheit weiter bestehen.

Weiterhin werde auch das Herkunftslandprinzip nicht in den Blick genommen. Eine Entziehung durch eine Unternehmensverlagerung ins Ausland sei daher weiterhin möglich. Auch die Kompetenzstärkung komme insgesamt deutlich zu kurz. Aus diesen Gründen werde der vorliegende Gesetzentwurf abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schloss sich einer Reihe der von der Fraktion der FDP vorgetragenen Kritikpunkte an.

Es sei unstrittig, dass man auf neue Medien reagieren und Interaktionsrisiken und ähnliche Probleme in den Blick nehmen müsse. Das sei in den letzten zehn Jahren nicht gelungen. Auch die Kinderkommission habe dazu in vielerlei Hinsicht gearbeitet. In diesem Punkt bestehe Einigkeit mit der Fraktion der CDU/CSU.

Allerdings bestehe hinsichtlich der gewählten Mittel keine Einigkeit. Diese seien untauglich. Zwar sei man daran gescheitert, den steinigen Weg über den Jugendmedienschutzstaatsvertrag zu gehen. Es hätte aber gelohnt, einen zweiten Anlauf zu nehmen. Es sei versucht worden, Lösungen unter Ausschluss der Länder zu finden und dann eben doch in den gefährlichen Bereich der Staatsferne von Medien zu kommen. Daher werde selbstverständlich auf das Gutachten der Direktoren der Landesmedienanstalten abgestellt. Man nehme die Bedenken ernst.

Auch aus der Perspektive des Jugendschutzes sei der gewählte Weg über das Jugendschutzgesetz nicht gut. Da gebe es etwa die Nutzungsgrenzen. Ab der Grenze von 1 Million Nutzern sollten die Regularien gelten. Das sei absurd, wenn man das mit den Regularien zu Alkohol oder Tabak vergleiche. Das Jugendschutzgesetz sei diesbezüglich sehr restriktiv, da Alkohol oder Tabak für junge Menschen gefährlich sei. Es gebe daher klare Altersgrenzen und junge Menschen könnten daher weder harten Alkohol noch Tabak etwa an Tankstellen bis zu einem bestimmten Alter kaufen. Man stelle sich nun vor, die Tabak- und Alkoholverkaufsregularien seien ähnlich den Regelungen, die für Medien gelten sollten. Dann wären etwa Tankstellen mit bis zu 1.000 Kunden am Tag von den Regelungen des Jugendschutzes freigestellt. Das sei völlig abstrus.

Es zeige, dass das Gesetz aus der Perspektive des klassischen Jugendschutzes, die die Koalitionsfraktionen versucht hätten einzunehmen, fehlerhaft sei, weil es eben nicht um den Schutz von jungen Menschen, sondern um den Schutz von wirtschaftlichen Interessen insbesondere der Gaming-Industrie gehe. Die entsprechenden Vertreter hätten ja auch an der öffentlichen Anhörung teilgenommen.

Man sei der Auffassung, dass die Aufweichung der akzeptierten Jugendschutzinstrumente drohe, die es im digitalen Bereich etwa mit den Altersklassifizierungen für die Inhalte bereits gebe. Das sei natürlich eine Behauptung, aber man schließe sich der Kritik der Fraktion der FDP an. Von diesen Kritikpunkten sei auch wenig widerlegt worden. Diese Siegel seien ein Instrument des Jugendschutzes, das wirke, weil es für Eltern und Private nachvollziehbar sei und insbesondere bei Eltern eine hohe Anerkennung genießen würde. Das sollte man nicht riskieren.

Dass nunmehr der Beirat eingerichtet werde, um junge Menschen zu beteiligen, sei das Anliegen der von der Fraktion benannten Sachverständigen gewesen. Das werde daher begrüßt. Allerdings werde damit das Gesamtvorhaben nicht gerettet, wenngleich diese Änderung in die richtige Richtung gehe. Man werde sich daher bei der Abstimmung über den Änderungsantrag enthalten und entsprechend des eigenen Entschließungsantrags das Gesetzesvorhaben ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass die Reform grundsätzlich zu begrüßen sei, weil der geltende Jugendmedienschutz immer noch darauf basiere, Regelungen aus dem Offline-Bereich auf Online-Inhalte zu übertragen.

Die Bundesregierung vollziehe mit der Reform des Jugendmedienschutzes jedoch nicht den Paradigmenwechsel nach, den sie für sich beanspruche, da die bereits 2016 im Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission für Medienkonvergenz beschlossene Schaffung einer einheitlichen Medienaufsicht eben nicht erreicht werde. Der Kompetenzwirrwarr bleibe weiterhin bestehen.

Ausdrücklich werde auch das parlamentarische Verfahren um die Aufsetzung des Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages für die 2. und 3. Lesung kritisiert. Der Gesetzentwurf sei sowohl im Ausschuss als auch im Plenum viel zu kurzfristig aufgesetzt worden, so dass man nur mit Mühe und Not den eigenen Entschließungsantrag dazu noch in der Fraktion habe abstimmen können. Daher werde auch die in den Ausschuss eingebrachte Version des Entschließungsantrags für die Lesung im Plenum leicht angepasst, weil man den als überwiegend positiv wahrgenommenen Änderungen im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Rechnung tragen wolle.

Man halte eine klare Festlegung und Verteilung von Zuständigkeiten und Verpflichtungen zwischen Bund, Ländern und freiwilliger Selbstkontrolle für dringend notwendig.

Darüber hinaus solle die Bundesregierung im Jugendmedienschutz eine stärkere Harmonisierung von Melde- und Abhilfeverfahren benutzergenerierter Inhalte im Verhältnis zu NetzDG, Telemediengesetz, Jugendmedienstaatsvertrag und Medienstaatsvertrag anstreben.

Weiterhin brauche es wirksame und datenschutzfreundliche Altersverifikationsverfahren. Eine ausreichende Finanzierung von „jugendschutz.net“ sollte sichergestellt werden. Die Finanzierung durch eine verpflichtende Abgabe der Plattformbetreiber ab einer festzulegenden Größenordnung solle geprüft werden.

Da die Koalitionsfraktionen auch aufgenommen hätten, dass der Fraktion die Einbeziehung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen bei der Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes wichtig sei, würde die Änderungsabsicht begrüßt. Allerdings müsse darüber hinaus deren Mitsprachemöglichkeit zu den Leitlinien der Selbstkontrolle klar definiert werden. Da viele wichtige Themen, die von der Fraktion angesprochen wurden, durch den Änderungsantrag aufgegriffen würden, könne man diesem auch zustimmen.

Begrüßt werde nochmals, dass sich die Koalitionsfraktionen für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Man plädiere aber dafür, dass die Rolle des Beirats bei der Erarbeitung der von den Selbstkontrollen zu entwerfenden Leitlinien klar definiert sein müsse.

Die Einbeziehung der Expertise von „jugendschutz.net“ sowie der KJM in die Arbeit der Bundeszentrale werde ebenfalls begrüßt.

Man erkenne die Bemühungen der Koalition um Verbesserungen des Gesetzentwurfs an. Daher werde man dem Änderungsantrag zustimmen. Allerdings gingen die Verbesserungen innerhalb des Gesetzes nicht weit genug. Daher werde man dem Gesetzentwurf als Ganzes nicht zustimmen.

Im Hinblick auf den Antrag der Fraktion der FDP vertrete man die Auffassung, dass die Schaffung der Organisation der Bundeszentrale durchaus sinnvoll sei. Man wolle, dass diese eine koordinierende Rolle des Jugendmedienschutzes einnehme. Insofern stehe man da im Widerspruch zu diesem Antrag.

Man vertrete weiterhin eine entgegengesetzte Position zum Thema der Interaktions- und Kommunikationsrisiken. Die müssten berücksichtigt werden. Die Praxis zeige, dass das System der freiwilligen Selbstkontrolle keinen effektiven Jugendmedienschutz gewährleiste. Die Fraktion der FDP wolle weniger Jugendmedienschutz.

Im Hinblick auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei es schade, dass die Fraktion den Einsatz von Deskriptoren als Verwässerung der Alterskennzeichnung sähe. Dies werde ausdrücklich nicht geteilt. Außerdem stehe hinter diesem Antrag der alte Bund-Länder-Streit. Die Fraktion DIE LINKE. verfolge das Ziel, dass die Kompetenzen für den Jugendmedienschutz vollständig bei den Ländern lägen. Dieses Ziel werde nicht geteilt. Daher werde der Entschließungsantrag abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/24909 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Änderung gibt § 10b als Grundlagennorm für die Entwicklungsbeeinträchtigung eine klare Struktur und schärft damit Normklarheit und Rechtssicherheit: Der vormalige Satz 1 wird zu Absatz 1, Satz 2 wird zu Absatz 2 und Satz 3 wird zu Absatz 3. Während Absatz 1 die schon langjährig praktizierte medieninhaltsbezogene Bewertungspraxis aufgreift, schaffen Absatz 2 und 3 eine klare und rechtssichere Grundlage für die Berücksichtigung der heute zentralen Interaktionsrisiken.

In Absatz 2 wird durch die Einfügung „über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus“ klargestellt, dass die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken bei der Alterskennzeichnung vorrangig durch die in § 14 Absatz 2a vorgesehenen Deskriptoren geschehen soll, aber auch in der Alterseinstufung selbst erfolgen kann.

In dem neuen Absatz 3 wird in Satz 1 eine Klarstellung eingefügt, die die Wechselwirkung zwischen dem Vorliegen von Interaktionsrisiken und Maßnahmen der Anbietervorsorge verdeutlicht. Ob durch das Vorliegen von Interaktionsrisiken eine abweichende Gesamtbeurteilung im Sinne des Absatz 2 angezeigt ist, hängt maßgeblich von den vom Anbieter beziehungsweise der Plattform vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen ab, insbesondere davon, ob altersgerechte Voreinstellungen im Sinne des § 24a Absatz 2 Nummer 7 oder niedrigschwellige Möglichkeiten zur Steuerung und Begleitung der Nutzung durch Eltern und Personensorgeberechtigte im Sinne des § 24a Absatz 2 Nummer 6 vorgesehen werden. Sind Interaktionsrisiken standardmäßig als Voreinstellung deaktiviert beziehungsweise lassen sich niedrigschwellig und konkret etwa anhand von Deskriptoren durch Eltern deaktivieren, kann eine abweichende Gesamtbeurteilung im Sinne von Absatz 2 im Einzelfall ausgeschlossen werden und die Alterseinstufung wie gehabt allein gemäß Absatz 1 aufgrund medieninhaltlicher Kriterien erfolgen.

Weiterhin verdeutlicht die Einfügung, dass Spieleanbieter regelmäßig als Diensteanbieter im Sinne des § 24a Absatz 1 zu qualifizieren sind, da durch die Interaktionsmöglichkeiten gleichzeitig fremde Informationen gespeichert oder bereitgestellt werden. Die Anwendbarkeit der §§ 24a ff. bleibt also unberührt. Im Zusammenhang mit

§ 14a wird damit ein umfassender plattformbasierter Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Interaktionsrisiken gewährleistet.

Ferner wird der neue Absatz 3 um einen Satz 2 ergänzt. Die ausdrückliche und nicht abschließende Formulierung stellt klar, welche Fallgestaltungen und Risikodimensionen nach Absatz 2 und Absatz 3 zu berücksichtigen und unter oben genannter Einbeziehung der Voreinstellungen regelmäßig als erhebliche Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen einzustufen sind. Ausdrücklich benannt werden entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs Kommunikations- und Kontaktfunktionen, Mikrotransaktionsfunktionen, glücksspielähnliche oder glücksspielsimulierende Mechanismen wie zum Beispiel Lootboxen, Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhalten (vgl. die neuen Kriterien der WHO, ICD11, 6C51), die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie nicht altersgerechte Kaufappelle etwa durch werbende Verweise auf andere Medien. Absatz 3 bringt damit die klare Erwartungshaltung des Gesetzgebers zum Ausdruck, welche Interaktionsrisiken in der Praxis der freiwilligen Selbstkontrollen bei der Alterseinstufung zu berücksichtigen sind.

Die neue Fallgruppe der altersgerechten Kaufappelle durch Verweisung auf andere Medien stellt zusätzlich klar, dass in die Altersbewertung eines Mediums auch die Altersfreigabe eines im Kontext des Mediums beworbenen anderen Mediums einzufließen hat. Ziel ist es zu verhindern, dass Werbevorspanne wie Trailer für Medien werben, die eine höhere Alterskennzeichnung haben oder erwarten lassen, als der Film oder das Spiel, in dessen Rahmen der Werbetrailer eingebunden ist; das gilt auch für die Anwesenheit bei öffentlichen Film- und Spielveranstaltungen.

Zu Nummer 2

Das bisher auf personensorgeberechtigte Personen begrenzte Begleitungsrecht bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren zu gestatten, wird durch die Änderung auf erziehungsbeauftragte Personen erweitert. Hierdurch werden flexibilisierten Lebensformen und der Zunahme von Patchworkfamilien Rechnung getragen. Daneben wird hierdurch etwa auch die praxisrelevante Möglichkeit geschaffen, dass im schulischen Kontext Lehrpersonal entsprechende Filmveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern besuchen können.

Zu Nummer 3

Die Nummerierung des genannten Änderungsbefehls ändert sich als Folge der Einfügung des neuen Änderungsbefehls Nummer 4 in den Gesetzentwurf aufgrund des Änderungsbefehls Nummer 2 dieser Formulierungshilfe.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Durch die hier vorgenommene Änderung wird eine Empfehlung aus der Anhörung aufgenommen, indem die Verwendung von Symbolen und weiteren Mitteln durch eine Soll-Vorschrift gestärkt wird, die neben die als Kann-Vorschrift ausgestaltete Möglichkeit tritt, Interaktionsrisiken in der Alterseinstufung selbst zu berücksichtigen. In allen geeigneten Fällen sind durch die Änderung nun die Kennzeichnungen mit Symbolen und weiteren Mitteln der gesetzlich vorausgesetzte Regelfall.

Mit der Änderung wird das zentrale Schutzziel des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), Kinder und Jugendliche vor Entwicklungsbeeinträchtigungen zu schützen und ihnen, Eltern und Fachkräften entsprechende Orientierung bei der Mediennutzung zu geben, weiter gestärkt.

Zusätzlich zur Altersfreigabe sieht Absatz 2a hierzu Symbole und weitere Mittel vor, mit denen wesentliche Risiken transparent gemacht werden sollen (so genannte Deskriptoren). Absatz 1 in Verbindung mit § 10b sorgt dafür, dass sowohl in Alterseinstufungen als auch bei den zusätzlichen erläuternden Symbolen nicht nur die hergebrachten Konfrontationsrisiken rein inhaltlicher Natur wie Gewalt oder sexuelle Darstellungen berücksichtigt werden, sondern auch neben der medieninhaltlichen Wirkung liegenden Umstände, etwa die heute für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten hoch relevanten Interaktionsrisiken durch Kontaktmöglichkeiten und Mikrotransaktionsmöglichkeiten sowie Gefahren von exzessiver Nutzung entsprechend WHO ICD 11, 6C51. Über Deskriptoren ausgewiesen werden sollen auch Interaktionsrisiken, die nicht bei der Alterseinstufung selbst berücksichtigt werden, etwa weil altersgerechte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Voreinstellungen vorgesehen sind, die aber jederzeit aktivierbar sind. Die in § 10b Absatz 3 Satz 2 konkret aufgeführten Interaktionsrisiken sollen in jedem Fall durch technisch auslesbare Deskriptoren ausgewiesen werden.

Die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken bei der Alterskennzeichnung soll damit vorrangig durch die in Absatz 2a vorgesehenen Deskriptoren geschehen, kann aber auch – insbesondere bei nicht altersgerechten Voreinstellungen – zusätzlich in der Alterseinstufung selbst erfolgen.

Die Einbeziehung in das Verfahren nach Absatz 6 und die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Art, der Umfang und die Gestaltung der Kennzeichnung der Medien mit entsprechenden Symbolen und weiteren Mitteln obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu Buchstabe b)

Die Neuregelung der so genannten Durchwirkung in § 14 Absatz 6a ermöglicht es den obersten Landesbehörden, innerhalb des Verfahrens nach Absatz 6 spezifische Regelungen in Bezug auf die in § 5 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) geregelten Bestätigungsentscheidungen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu Altersbewertungen von Selbstkontrolleinrichtungen zu treffen. Mit der hier vorgesehenen Verschärfung in Form einer „Soll“-Regelung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt, um im Interesse der Anbieter eine möglichst niedrigschwellige und automatisierte Durchwirkung von Altersklassifizierungen der nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu erreichen, sofern nicht der Grenzbereich zur Jugendgefährdung betroffen ist.

Zu Nummer 5

Die Nummerierung der genannten Änderungsbefehle ändert sich als Folge der Einfügung des neuen Änderungsbefehls Nummer 4 in den Gesetzentwurf aufgrund des Änderungsbefehls Nummer 2 dieser Formulierungshilfe.

Zu Nummer 6

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Länder für inhaltsbezogene Regelungen und im Besonderen redaktionell-journalistische Inhalte zuständig bleiben, während der Bund für die systemisch-strukturellen Fragen in Bezug auf Telemedien zuständig ist. Die Klarstellung entspricht der zwischen Bund und Ländern in § 1 Absatz 4 des Telemediengesetzes (TMG) vereinbarten Aufgabenteilung, nach der sich die Länderzuständigkeit auf die inhaltsbezogenen besonderen Anforderungen, die an Telemedien gestellt werden, erstreckt. Damit werden die derzeit bestehenden rechtlichen und strukturellen Unklarheiten beseitigt und ein auch aus Sicht der Anbieter klarer und international anschlussfähiger Rahmen geschaffen, der auch in Hinblick auf die fortschreitende Medienkonvergenz ebenso zukunftsfest wie effektiv ist.

Wie bereits durch § 1 Absatz 1a klargestellt bleibt der Jugendschutz im Rundfunk entsprechend der zwischen Bund und Ländern in der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz vereinbarten Eckpunkte im JuSchG ausgespart.

Zu Nummer 7

Die Nummerierung des genannten Änderungsbefehls ändert sich als Folge der Einfügung des neuen Änderungsbefehls Nummer 4 in den Gesetzentwurf aufgrund des Änderungsbefehls Nummer 2 dieser Formulierungshilfe.

Zu Nummer 8

Die neue gesetzliche Aufgabe der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern (Absatz 2 Satz 1), erfordert einen ganzheitlichen, interdisziplinären und kinderrechtlich determinierten Blick unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Hierzu wird ein Beirat bei der Bundeszentrale eingerichtet, der das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen und ihr Recht auf Schutz, Befähigung und Teilhabe in Bezug auf – in der Mediennutzungsrealität regelmäßig digitale – Medien in den Mittelpunkt stellt. Damit wird auch eine zentrale Empfehlung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages umgesetzt (Kommissionsdrucksache 19/05, Ziffer 5).

Die Richtschnur für den durch den Beirat maßgeblich unterstützten Perspektiv- und Paradigmenwechsel bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes hat die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder in ihrem Beschluss vom 3. und 4. Mai 2018 formuliert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder und des Bundes treten für eine gemeinsame Strategie für die zeitgemäße und effektive Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes ein, die ‚Förderung, Schutz und Teilhabe‘ gleichrangig verankert und die nötigen Rahmenbedingungen schafft. Sie sehen ihre gemeinsame jugendpolitische Verantwortung darin, den Jugendmedienschutz entlang der rasant fortschreitenden Digitalisierung und Mediatisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln, um das Recht aller jungen Menschen auf unbeschwerter Teilhabe - auch im digitalen Raum - zu gewährleisten. Dieses zentrale Anliegen der Jugendpolitik hat seine rechtliche Grundlage in der VN-Kinderrechtskonvention, die umfassende Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung, Schutz und Teilhabe auch in der digitalen Welt postuliert. In Deutschland ist der Kinder- und Jugendschutz eine staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang und unterfällt dem Auftrag der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes - GG). Das Wächteramt auf Basis von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG verpflichtet den Staat auch bei der Medienerziehung zur Unterstützung der Eltern, zum Schutz vor Gefährdungen und zum Schutz des Kindeswohls. Für Kinder und Jugendliche hat das Grundrecht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes eine besondere Bedeutung. Sie bedürfen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand des Schutzes, der Hilfe und der Förderung, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln und an ihr teilzuhaben. Kinder- und Jugendmedienschutz ist in erster Linie Persönlichkeitsschutz. Unter diesen völker- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bekräftigen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder, dass das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen entsprechend Artikel 3 Absatz 1 VN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 der Charta der Grundrechte der EU als Gesichtspunkte bei allem staatlichen Handeln - auch mit Bezug auf den digitalen Raum - vorrangig zu berücksichtigen sind.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder und des Bundes fordern einen Perspektiv- und Paradigmenwechsel. Die digitale Fürsorge erfordert, Jugendmedienschutz ganzheitlich und von den Rechten und Bedürfnissen des Kindes aus zu denken, Eltern zu unterstützen und Anbieter nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen.“

Der Beirat soll insbesondere sicherstellen, dass dieser Perspektiv- und Paradigmenwechsel unabhängig von den nach § 17a Absatz 2 Nummer 1 einzurichtenden Austauschformaten, die kurzfristig variieren können und auch Anbieter- und Aufsichtsperspektiven beinhalten, über ein institutionalisiertes Beratungsgremium ganzheitlich in die Behördentätigkeit der Bundeszentrale eingebracht wird.

Die gesetzliche Formulierung ist offen und lässt damit den erforderlichen Raum für eine fach- und bedarfsgerechte Besetzung des Beirats, die über den langfristigen Verlauf der Jahre auch wechseln kann. Als Beiratsmitglieder kommen insbesondere in Betracht: Vertretungen von Kinderrechtsorganisationen, des Kinder- und Jugendschutzes, der freien Wohlfahrtspflege, von Elternvertretungen, von Familienverbänden, von Behindertenverbänden, der Ärzteschaft, der (Medien-)Pädagogik und von besonders von den Risiken digitaler Mediennutzung Betroffenen. Besonders hervorgehoben sind die Vertretungen von Interessen der Kinder und Jugendlichen im engeren Sinne, denen drei feste Plätze zustehen. Wiederum zwei davon sind mit Kindern und/oder Jugendlichen zu besetzen, die von entsprechenden bundesweit tätigen Verbänden über ein bewerberoffenes Auswahlverfahren bestimmt werden können. Dies soll sicherstellen, dass Interessen und Perspektiven von Kindern und/oder Jugendlichen direkt in die Tätigkeit des Beirates einfließen und berücksichtigt werden. Der Beirat soll auch die Möglichkeit weitergehender direkter Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes unterstützen und entsprechende Verfahren bei der Bundeszentrale unter Berücksichtigung des Standes der kinderrechtlichen und jugendpolitischen Diskussion anregen.

Die Dauer der Ernennung aller Beiratsmitglieder ist mit drei Jahren an die Dauer der Berufung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien angelehnt. Hierdurch ist einerseits die nötige Kontinuität innerhalb einer Amtsperiode gesichert, andererseits kann auf das Bedürfnis zur Einbeziehung wechselnder Perspektiven über mehrere Amtsperioden hinweg reagiert werden. In der Geschäftsordnung ist auch sicherzustellen, dass Beiratssitzungen auch in digitalen Formaten erfolgen können.

§ 17a Absatz 2 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) benennt beispielhaft und nicht abschließend bereits drei zentrale Maßnahmen bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Bundeszentrale, die durch den beratenden Beirat begleitet und weiter geschärft werden können:

1. Die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a.
2. Die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozioethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse.
3. Einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen hinsichtlich der jeweiligen Spruchpraxis.

Auch bei der fortlaufenden Evaluierung des Jugendschutzgesetzes spielt der Beirat eine zentrale Rolle: Gemäß § 29b wird dem Beirat alle zwei Jahre Bericht erstattet über das Erreichen der Schutzziele des Jugendschutzgesetzes. Diese Berichte können unmittelbar in die Beratung der Bundeszentrale bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes einfließen. Berücksichtigt werden sollen dabei auch die Leitlinien der relevanten Allgemeinen Bemerkungen des Kinderrechteausschusses der Vereinten Nationen, die EU-Kinderrechtestrategie und die Leitlinien des Europarates zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld (CM/Rec(2018)7).

Zu Nummer 9

Die Nummerierung der genannten Änderungsbefehle ändert sich als Folge der Einfügung des neuen Änderungsbefehls Nummer 4 in den Gesetzentwurf aufgrund des Änderungsbefehls Nummer 2 dieser Formulierungshilfe.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderung wird in § 24a Absatz 1 ein Verweis auf § 7 Absatz 2 TMG aufgenommen. Hierdurch wird klargestellt, dass den Diensteanbietern keine Filterungs- und Überwachungspflichten auferlegt werden.

§ 24a regelt systemisch-strukturelle Verpflichtungen der Anbietervorsorge („Safety-by-Design“ und „Safety-by-Default“ insbesondere durch altersgerechte Voreinstellungen und Unterstützungs- und Beschwerdesysteme). Das Anbieterprivileg des § 7 Absatz 2 TMG bleibt unangetastet, den betroffenen Diensten werden keine Filterungs- und Überwachungspflichten (insbesondere keine „Upload-Filter“) auferlegt. Die Aufsicht über Medieninhalte bleibt wie bislang den Vorschriften des JMStV vorbehalten.

Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung erfolgt in § 24b Absatz 1 eine noch weitreichendere Einbeziehung der KJM sowie eine Einbeziehung des Kompetenzzentrums von Bund und Ländern „jugendschutz.net“ in das Verfahren der dialogischen Regulierung.

Die KJM erfährt die in der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates angedachte zusätzliche Stärkung, indem sie zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben der Inhaltsaufsicht nach dem JMStV auch eine herausgehobene Rolle im Verfahren der Anbietervorsorge bekommt. So sind Stellungnahmen der KJM durch die Bundeszentrale zu berücksichtigen. Auch jugendschutz.net wird gestärkt und seine schon bislang im Bundesauftrag herausgebildete besondere Expertise für den strukturellen Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet für das Verfahren der Anbietervorsorge bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz urbar gemacht.

Die verfassungsrechtlich geforderte klare Aufgabenzuordnung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bleibt bestehen und das Verbot der Mischverwaltung wird nicht tangiert. Die derzeit bestehenden strukturellen und rechtlichen Unklarheiten werden ausgeräumt, die entscheidenden Akteure auf Bundes- und Landesebene noch weiter vernetzt, die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinder- und Jugendmedienschutz gestärkt und ein auch aus der Perspektive der in- und ausländischen Anbieter klarer, zukunftsfester und international anschlussfähiger Rahmen für die Anbietervorsorge geschaffen.

Zu Nummer 11

Die Nummerierung der genannten Änderungsbefehle ändert sich als Folge der Einfügung des neuen Änderungsbefehls Nummer 4 in den Gesetzentwurf aufgrund des Änderungsbefehls Nummer 2 dieser Formulierungshilfe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung wird die bisher durch die Begründung (A. Allgemeiner Teil, VII. Befristung, S. 46-47, BT-Drucksache 19/24909) vorgesehene Evaluation der neuen Vorschriften gesetzlich verankert. Eine Evaluierung ist nun nach drei Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen, um die Anwendung des Gesetzes und die Verwirklichung der in § 10a niedergelegten Schutzziele auszuwerten. Auf die genannten Ausführungen in der Begründung zu den Einzelheiten der Evaluation wird verwiesen. Über das Ergebnis dieser Evaluation erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Bericht.

Im weiteren Verlauf wird dem Beirat alle zwei Jahre Bericht erstattet über die weitere Entwicklung beim Erreichen der Schutzziele, womit der Dynamik der Medienentwicklung und Mediennutzung und der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung getragen wird. Diese Berichte können unmittelbar einfließen in die Aufgabe des Beirates, die Bundeszentrale bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes beratend zu begleiten. Über den Beirat werden auch die Expertise und Perspektive von Kindern und Jugendlichen selbst eingebunden. Alle vier Jahre ist dieser Bericht zusätzlich von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Dabei ist insbesondere Augenmerk darauf zu legen, inwieweit eine für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte verlässliche Berücksichtigung der in § 10b genannten Interaktionsrisiken in der Alterskennzeichnung durch Deskriptoren und in der Alterseinstufung durch die Selbstkontrollen erfolgt und im Zusammenspiel mit altersgerechten Voreinstellungen und weiteren Vorsorgemaßnahmen im Sinne von §§ 24a ff. JuSchG ein angemessener Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Interaktionsrisiken erfolgt.

Berlin, den 3. März 2021

Bettina Margarethe Wiesmann
Berichterstatlerin

Svenja Stadler
Berichterstatlerin

Johannes Huber
Berichterstatler

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatler

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatler

Margit Stumpp
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.